

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Der Rat der Gemeinde Windeck hat bereits im Jahre 2004 die Einführung der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) ab dem 01.08.2005 beschlossen. Seitens der Gemeindeverwaltung durchgeführte konkrete Bedarfsabfragen bei den betreffenden Eltern zeigten nur eine sehr geringfügige positive Resonanz, so dass bislang eine OGS in der Gemeinde Windeck nicht zustande kam.

Entgegen dieses von den Eltern nicht geltend gemachten Bedarfes wurde seitens der beiden Grundschulen sowie des Jugendhilfezentrums ein hohes Erfordernis für eine Betreuung der Kinder am Nachmittag gesehen. Beide Schulen sahen zunächst einen Betreuungsbedarf für jeweils ca. 25 Kinder, die überwiegend aus finanz- und strukturschwachen Familien entstammen.

Der Jugendhilfeausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 die Einrichtung von Nachmittagsbetreuungen an den beiden genannten Grundschulen beschlossen. Diese neuen Angebote sind seit dem 16.04.2007 in Kooperation mit den beiden Schulen, der Gemeinde Windeck als Schulträger, der AWO als mit der Durchführung beauftragtem freien Träger der Jugendhilfe und dem Kreisjugendamt als Jugendhilfeträger realisiert.

Die Angebote sind ein wichtiger Bestandteil des durch den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Sieg-Kreises verabschiedeten Gesamthandlungskonzeptes zur Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern an der Oberen Sieg. Deren Fortführung in Form der OGS ist unbedingt sicherzustellen.

Von allen Kooperationspartnern wurde die Absicht und die Bereitschaft erklärt, diese zunächst als Angebot der Jugendhilfe konzipierten Maßnahmen zum Schuljahr 2008/2009 in eine OGS überzuführen. Dabei sollen sich die Elternbeiträge an den Beitragssätzen der jetzigen Beitragstabelle des Kreisjugendamtes orientieren und auf jeden Fall einen 0-Beitrag in der untersten Einkommensstufe beinhalten, damit gerade für Kinder aus finanzschwachen Familien keine Zugangshürden aufgebaut werden.

2. Das Kreisjugendamt hat gem. § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK-i.V.m. § 24 SGB VIII (ab 01.08.2008: § 5 KiBiz) die Verpflichtung, auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen oder an Schulen vorzuhalten. Dieser Verpflichtung kann das Kreisjugendamt nachkommen, in dem bedarfsgerechte Kontingente an Plätzen im außerschulischen Angebot der OGS „eingekauft“ werden.
3. Im Falle der Gemeinde Windeck wird die Gemeinde dadurch auch erst in die Lage versetzt, die OGS zu realisieren. Die Gemeinde befindet sich im Haushaltssicherungskonzept und verfügt derzeit über einen sog. „Nothaushalt“. Bei der Durchführung einer OGS handelt es sich um eine freiwillige kommunale Aufgabe. Diese kann in der Phase der Haushaltssicherung nur dann realisiert werden, wenn sie kostenneutral darzustellen ist. Für die Gemeinde Windeck ist dies ohne eine Kostenbeteiligung des Kreisjugendamtes nicht möglich.
4. In den Nachmittagsbetreuungen an den beiden GGS befinden sich derzeit insgesamt 30 Kinder aus besonders finanz- und sozialschwachen Familien (unterste Einkommensstufe bis 12.271 €). Diese Kinder wurden unter Federführung der Bezirkssozialarbeiter des Kreisjugendamtes (JHZ Eitorf) in dem Betreuungsangebot aufgenommen. Aus der Sicht der Jugendhilfe stellen derzeit diese 30 Plätze den Bedarf an erforderlichen Betreuungsplätzen im außerschulischen Angebot der OGS im Bereich Windeck-Dattenfeld und Windeck-Rosbach dar. Deren Belegung durch das Kreisjugendamt wird durch Übernahme der Platzkosten sichergestellt. Die Gesamtkosten eines Betreuungsplatzes in der künftigen OGS in Windeck belaufen sich auf 1.980 € pro Jahr. Abzüglich des Landeszuschusses

verbleiben jährliche Platzkosten von 1.160 €. Ein Abzug von zu vereinnahmenden Elternbeiträgen kommt nicht in Betracht, da es sich ausschließlich um Plätze in der untersten und damit beitragsfreien Einkommensgruppe handelt.

5. Das Anmeldeverfahren für die OGS 2008/2009 beginnt im Januar 2008. Bis dahin muss für die Eltern klar ersichtlich sein, welche einkommensabhängigen Beiträge erhoben werden. Das bedeutet, dass die Gemeinde Windeck bis dahin eine Beitragssatzung erlassen haben muss. Voraussetzung dafür ist ein Konzept über die Gesamtfinanzierung der OGS, welches auch der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden muss. Ein maßgeblicher Punkt dieses Konzeptes stellt die Mit-Finanzierung durch das Kreisjugendamt dar. Ein Aufschub dieser Entscheidung würde die Durchführung der OGS in Windeck zum nächsten Schuljahr gefährden. Ungeachtet einer eventuellen kreisweiten generellen Regelung über die Kostenbeteiligung des Kreisjugendamtes an der OGS bedarf es für die Gemeinde Windeck einer „Sonderlösung“ für das Schuljahr 2008/2009 in der zuvor dargestellten Form.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2007

Im Auftrag